



**Fachdienst Finanzen, Steuern und
Beteiligungen**

Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

TOP: Gesamtabschluss 2023 - größenabhängige Befreiung

Beschlussvorlage Nr. 140/2024

Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

02.09.2024

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung entfällt

Beschlussvorschlag:

Auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2023 wird gem. § 116a GO NRW verzichtet.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 116a GO NRW von der Pflicht befreit, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufstellen zu müssen, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei nachstehend genannten größenabhängigen Merkmale zutreffen:

- a) Die Bilanzsummen der Stadt und der einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €.
- b) Die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Stadt aus.
- c) Die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt aus.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid kann jährlich bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres entscheiden, ob auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden soll. Der Verzicht erfolgte erstmals für den Gesamtabchluss zum Stichtag 31.12.2019 und jeweils in den Folgejahren zu den entsprechenden Stichtagen, vgl. Sitzungsdrucksachen 167/2020, 216/2021, 165/2022 und 143/2023. Der Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses soll nunmehr auch zum Stichtag 31.12.2023 erfolgen.

Die für die Beurteilung relevanten Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Tochterunternehmen zum 31.12.2023 liegen überwiegend vor. Bei der Kunststiftung, der SIT und der Stadt Lüdenscheid, bei denen die Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 noch nicht vorliegen, wurden hilfsweise die Daten der Jahresabschlüsse zum Stichtag 31.12.2022 bzw. bei der Stadt Lüdenscheid zum 31.12.2021 zugrunde gelegt. Die Jahresabschlüsse über das Rumpfgeschäftsjahr 2023 der Ende 2023 gegründeten Gesellschaften b.invest und SEG liegen ebenfalls noch nicht vor.

Wesentliche Veränderungen in den maßgeblichen Jahresabschlüssen, die zu einer anderen Beurteilung für das Jahr 2023 führen würden, sind allerdings nach aktuellem Stand nicht zu erwarten. Auch die noch nicht vorliegenden Jahresabschlüsse der b.invest und SEG für das Rumpfgeschäftsjahr 2023 ändern nichts an dieser Einschätzung.

In den Haushaltsjahren 2010 bis 2022 – trafen alle drei größenabhängigen Merkmale zu den jeweiligen Stichtagen zu. Nach Prüfung der Beteiligungsverwaltung treffen zum Stichtag 31.12.2023 erstmals nur zwei größenabhängige Merkmale zu. Die Bilanzsummen der Stadt und der einzubeziehenden Tochterunternehmen betragen zum 31.12.2023 zusammen 1.539.440.017 €. Die Gesamtsumme der Bilanzsummen übersteigt damit die Grenze von 1.500.000.000 € um 39.440.017 €, vgl. hierzu Anlage 1.

Die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses ist allerdings möglich, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei nachstehend genannten größenabhängigen Merkmale zutreffen. Diese Voraussetzungen sind weiterhin erfüllt.

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2023 kann daher verzichtet werden.

Die Beteiligungsverwaltung ist bei der Prüfung der drei größenabhängigen Merkmale vorsorglich weiterhin von den für die Stadt Lüdenscheid ungünstigeren Verhältnissen ausgegangen:

- a) Ermittlung der Bilanzsummen

Die Beteiligungsverwaltung hat vorsorglich alle in den Gesamtabchluss einzubeziehenden

Tochterunternehmen in die Prüfung des Kriteriums a) einbezogen. Nach den der Verwaltung vorliegenden Informationen hätte die Ermittlung auf die vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen begrenzt werden können (vgl. Anlage 1).

b) Anteil der vollkonsolidierungspflichtigen Erträge am Ergebnis der städtischen Erträge

Die Ermittlung des Anteils der Erträge der voll zu konsolidierenden Tochterunternehmen am Ergebnis der Erträge der Stadt erfolgte nach der sogenannten Brutto-Methode. Die relevanten Erträge der Stadt Lüdenscheid und der Tochterunternehmen wurden unmittelbar aus den jeweiligen Einzelabschlüssen übernommen. Bei der sogenannten Netto-Methode ist vorab eine Ertrags- und Aufwandskonsolidierung auf Probe vorzunehmen, was vorrangig zu einer deutlichen Reduzierung der relevanten Erträge der Tochterunternehmen geführt hätte.

c) Ermittlung der Erträge der Tochterunternehmen

Bei der Berechnung der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen wurden alle Erträge ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Stadt Lüdenscheid gesetzt. Diese Vorgehensweise entspricht zwar dem Gesetzeswortlaut. Nach Hinweisen aus dem zuständigen Ministerium seien aber auch bei den Tochterunternehmen lediglich die ordentlichen Erträge zu berücksichtigen.

Wenn die Stadt Lüdenscheid von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist nach § 116a Abs. 3 GO NRW wiederum ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW für das Jahr 2023 zu erstellen. Ein Beteiligungsbericht wurde bereits jährlich von der Stadt Lüdenscheid erstellt. Wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet, sind zudem gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW zusätzliche Angaben in den Jahresabschluss der Stadt aufzunehmen.

Die Entscheidung des Rates über die größenabhängige Befreiung vom Gesamtabchluss ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Um die gesetzliche Frist zur Beschlussfassung einzuhalten (Beschluss des Rates bis zum 30.09.), ist die Beschlussfassung des Rates am 02.09.2024 erforderlich. Die nächste Beschlussfassung unter Einbeziehung der Vorberatungen des Ausschusses für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung sowie des Haupt- und Finanzausschusses wäre ansonsten erst am 07.10.2024, und damit nach der Frist, möglich.

Lüdenscheid, den 05.08.2024

In Vertretung

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer

